

Prüferbericht - Aufgabe C 2013

Übersetzung des englischen Originaltextes

1. Einführung

Der Schwerpunkt der Aufgabe lag in diesem Jahr auf der Neuheit, der Begründung von erfinderischer Tätigkeit sowie Änderungen von Anmeldungen in Ketten von Teilanmeldungen.

Für das Patent, gegen das Einspruch eingelegt werden sollte (Anlage 1), wurde keine Priorität in Anspruch genommen. Jedoch wurde im Schreiben des Mandanten auf potenzielle Probleme im Zusammenhang mit Unterschieden zwischen Teilanmeldungen und ihren Vorläufern hingewiesen. Von den Bewerbern wurde somit erwartet, das Schreiben des Mandanten zu interpretieren und entsprechend für die Einspruchsschrift zu verwenden.

Anlage 1 bezieht sich auf ein Airbagmodul. Anspruch 1 ist auf ein Airbagmodul für einen Fahrzeuginsassen gerichtet. Die Ansprüche 2 und 3 sind von Anspruch 1 abhängig und umfassen weitere Merkmale des Moduls betreffend ein Kissen und ein Ventil.

Anspruch 4 ist auf einen Gasgenerator für ein Airbagmodul gerichtet. Anspruch 5 ist von Anspruch 4 abhängig und umfasst weitere Merkmale, die gaserzeugende Gemische betreffen.

2. Allgemeine Anmerkungen

1. Punkte werden vergeben, wenn die relevanten Angaben wie Anspruchsmerkmale, technische Wirkungen, technische Aufgaben und Hinweise im Stand der Technik ermittelt und diese Informationen sinnvoll verwendet wurden. Die genaue Fundstelle im entsprechenden Dokument (vorzugsweise Absatz, Figur, Bezugszeichen) ist anzuführen. Alle Informationen, die für den Einspruch gegen das Patent erforderlich sind, sind den Anlagen (einschließlich Anlage 1) zu entnehmen. Eigene Kenntnisse des Bewerbers sollten nicht genutzt werden.
2. Beim Vergleich eines Anspruchs mit einem Dokument des Stands der Technik reicht es nicht immer aus, einfach nur den Wortlaut des Anspruchs zu wiederholen und auf die entsprechende Textstelle im Dokument des Stands der Technik zu verweisen. Wird im Anspruch zur Beschreibung eines Merkmals eine andere Terminologie verwendet, so sollte, wo dies möglich ist, anhand der Informationen in den Anlagen erklärt werden, warum diese dieselbe Bedeutung hat.
3. Beim Aufgabe-Lösungs-Ansatz muss der nächstliegende Stand der Technik für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit ermittelt werden. Eine Begründung für die Auswahl des nächstliegenden Stands der Technik sollte die Angabe des Zwecks des angegriffenen Gegenstands und des ausgewählten Dokuments über die Offenbarung der anderen Dokumente hinaus umfassen. Allgemeine Aussagen wie "Von Anlage X kann am leichtesten zum Erfindungsgegenstand gelangt werden, weil sie die meisten Merkmale mit ihm gemeinsam hat" oder

"Anlage X ist auf denselben allgemeinen Zweck gerichtet und daher der nächstliegende Stand der Technik" können nicht als überzeugende Begründung für die Bestimmung des nächstliegenden Stands der Technik betrachtet werden.

4. Das Merkmal bzw. die Merkmale, die den Anspruch vom nächstliegenden Stand der Technik unterscheiden, sind anzugeben. Die mit diesem Merkmal/diesen Merkmalen verbundene technische Wirkung ist ausgehend von dem Patent zu bestimmen, gegen das Einspruch eingelegt werden soll, und es ist die entsprechende Grundlage anzugeben. Dies gilt sowohl für unabhängige als auch für abhängige Ansprüche. Die zu lösende objektive technische Aufgabe ist anhand der technischen Wirkung zu ermitteln.
5. Die bloße Ermittlung aller erforderlichen Merkmale in verschiedenen Dokumenten stellt keine überzeugende Begründung dar, warum die entsprechende Kombination von Merkmalen naheliegend sein muss.
6. Die volle Punktzahl wird nur vergeben, wenn anhand der Anlagen konkret begründet wird, warum der Fachmann die Dokumente kombinieren würde. Dies umfasst beispielsweise Angaben dazu, warum bestimmte Materialien kombiniert werden könnten oder kompatibel sind, oder spezifische Anmerkungen zu Motivationen. Bei den einzelnen Angriffen wiederholte allgemeine Aussagen (z. B. "Der Fachmann würde die Lehre der Dokumente ohne technische Hindernisse miteinander kombinieren") können nicht als überzeugende Begründung für die Kombination von Merkmalen aus bestimmten Dokumenten betrachtet werden.
7. Außer für die im "Lösungsvorschlag" dargelegten Angriffe wurden auch für andere plausible und gut begründete Angriffe Punkte vergeben.
8. In den Anweisungen an die Bewerber wird empfohlen, Formblatt 2300 zu verwenden, um sicherzustellen, dass alle für die Zulässigkeit des Einspruchs erforderlichen Angaben gemacht werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn Angaben zum angegriffenen Patent und zum Einsprechenden vorliegen. Auch die Zahlung der Einspruchsgebühr sollte vermerkt werden. Außerdem war zu beachten, dass der Einspruch in der Regel vom Unternehmen und nicht von der Person eingelegt wird, die das Schreiben des Mandanten unterzeichnet hat.
9. Die Bewerber sollten beachten, dass der Einspruchsgrund nach Artikel 100 b) EPÜ nicht erhoben werden darf, weil dies gegen Regel 25 (5) ABVEP verstoßen würde.
10. Die Nummerierung der Anlagen sollte nicht geändert werden. Bei Bezugnahmen auf die Beschreibung ist es hilfreich, keine Seiten- und Zeilennummern anzugeben, sondern Absatznummern.

3. Ausführliche Anmerkungen

In der diesjährigen Prüfungsaufgabe wurden keine rechtlichen Fragen gestellt. Daher wurde kein Schreiben an den Mandanten erwartet.

4. Einspruchsschrift

Erweiterung des Gegenstands (Art. 100 c) EPÜ und Art. 76 (1) EPÜ)

Erwartet wurde ein Einwand gegen Absatz [0017] und Anspruch 5 wegen eines Gegenstands, der über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus erweitert wurde.

Manchmal wurde nicht erkannt, dass der Einwand nicht nach Art. 123 (2) EPÜ, sondern nach Art. 76 (1) EPÜ zu erheben war, da die Einreichung einer Teilanmeldung keine Änderung darstellt.

Eine vollständige Begründung musste auf die Entscheidung G 1/05 oder G 1/06 verweisen, weil darin die Bedeutung der Formulierung "frühere Anmeldung" in Art. 76 (1) EPÜ bei einer Kette von Teilanmeldungen erläutert wird.

Häufig fehlte der Hinweis darauf, dass das spezifische Gewichtsverhältnis in Absatz [0017] und Anspruch 5 nicht aus Absatz [0016] abgeleitet werden konnte.

Anspruch 1

Hier wurde ein Neuheitsangriff auf der Grundlage von Anlage 5 unter Bezugnahme auf Anlage 2 erwartet. Außerdem sollte die Bezugnahme auf Anlage 2 erläutert werden und angegeben werden, welche Merkmale aus Anlage 2 aufgenommen werden. Gelegentlich wurde fälschlicherweise auf F-III, 8 (statt auf G-IV, 8) verwiesen.

Anspruch 2

Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit auf der Grundlage der Kombination von Anlage 3 und Anlage 2 erwartet.

Erwartet wurden überzeugende Argumente, warum Anlage 3 der nächstliegende Stand der Technik ist (siehe Allgemeine Anmerkungen, Nr. 3).

Mitunter wurde Anlage 5 als nächstliegender Stand der Technik verwendet und für einen Angriff auf die erfinderische Tätigkeit mit Anlage 3 kombiniert. Das Ventil in Anlage 5 hat jedoch keine elastische Membran. In Anlage 5 besteht das Band aus einem "nicht dehnbaren PET-Material". Darüber hinaus ist die Kombination mit Anlage 3 nicht überzeugend, weil die elastische Membran von Anlage 3 mittels eines Gummiklebstoffs verklebt ist, was gemäß Anlage 3 [0006] nicht gut mit PET funktioniert, aus dem in Anlage 5 der Stoffsack besteht. Die Kombination aus Anlage 5 und Anlage 3 ist daher für den Fachmann nicht naheliegend.

Anspruch 3

Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit auf der Grundlage der Kombination von Anlage 5 und Anlage 2 erwartet.

Häufig wurde übersehen, dass das in Anlage 5 offenbarte Stoffkissen aus Polyester besteht. Dies führte zu einem weniger direkten Aufgabe-Lösungs-Ansatz.

Erwartet wurden überzeugende Argumente, warum Anlage 5 der nächstliegende Stand der Technik ist (siehe Allgemeine Anmerkungen, Nr. 3).

Manchmal wurde Anlage 3 als nächstliegender Stand der Technik verwendet. Anlage 3 führt weg von der Verwendung von Beschichtungen bei Airbags.

Anspruch 4

Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit auf der Grundlage der Kombination von Anlage 2 und Anlage 4 erwartet. Die gaserzeugenden Gemische waren gemäß dem in G-VI, 8 i) erläuterten "Zwei-Listen-Prinzip" nicht in Anlage 2 offenbart. Ein Neuheitsangriff auf der Grundlage von Anlage 2 war daher nicht angebracht.

Es wurde in der Regel klar erkannt, dass es sich bei Anspruch 4 um einen ODER-Anspruch handelt und zwei separate Angriffe notwendig waren.

Ein Angriff auf der Grundlage von Teilaufgaben ist nur dann angebracht, wenn zwei unterscheidende Merkmale mit separaten und nicht zusammenhängenden Wirkungen gegeben sind. Dies war hier nicht der Fall.

Anspruch 5

Ein zusätzlicher Angriff auf der Grundlage der Kombination von Anlage 2 und Anlage 4 wurde nicht erwartet, weil der Einwand nach Art. 100 c) EPÜ nicht durch Änderungen ausgeräumt werden kann.

Lösungsvorschlag – Aufgabe C 2013

Einspruchsschrift (in Verbindung mit Form 2300)

Gesamtpunktzahl für die Verwendung der Informationen/Gesamtpunktzahl für die Argumentation: (43/57)

Administratives und wirksame Daten für die Ansprüche (2/3)

Im Namen von Toleman Ind. wird Einspruch eingelegt gegen die Erteilung von EP 3 456 789. Die Einspruchsgebühr wird mittels Gebührenzahlungsvordruck oder über die Online-Dienste des EPA entrichtet.

Anlage 1 ist eine Teilanmeldung zu EP 2 345 678 A1, die wiederum eine Teilanmeldung zu EP 1 234 567 A1 ist. Alle drei Anmeldungen wurden wirksam eingereicht und umfassen dieselben Gegenstände in den Ansprüchen 1 – 4.

Ansprüche 1 – 4: Es wurde keine Priorität nach Art. 87 EPÜ beansprucht. Das wirksame Datum dieser Ansprüche ist der Anmeldetag der ursprünglichen Stammanmeldung EP 1 234 567, d. h. der 25.4.2005.

Die Anlagen 2 bis 5 wurden vor dem Anmeldetag veröffentlicht und sind somit Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ.

Erweiterung des Gegenstands (1/7)

Absatz [0017] und Anspruch 5 waren in (der ursprünglichen Stammanmeldung) EP 1 234 567 enthalten, nicht jedoch in (der Stammanmeldung) EP 2 345 678. Auch kann das spezifische Gewichtsverhältnis in [0017] und Anspruch 5 nicht aus dem allgemeineren Bereich von [0016] abgeleitet werden.

Gemäß G1/05 oder G1/06 können Gegenstände, die bei der Einreichung einer in der Kette vorangegangenen Anmeldung fallen gelassen wurden, nicht wieder in eine nachfolgende Teilanmeldung eingeführt werden, ohne gegen Art. 76 (1) EPÜ zu verstoßen.

Der Gegenstand von Anspruch 5 und Absatz [0017] genügt somit nicht den Erfordernissen des Art. 76 (1) EPÜ und ist nach Art. 100 c) EPÜ zu beanstanden.

Anspruch 1 (9/7)

a) Mangelnde Neuheit in Anbetracht von Anlage 5 unter Bezugnahme auf Anlage 2

In Anlage 5 ist ein Airbagmodul zum Schutz eines Fahrzeuginsassen bei frontaler Kollision offenbart ([0001]; Airbag zum Schutz bei Frontalkollision), das Folgendes umfasst:

- eine Steuereinheit (entspricht der Sicherheitseinheit 1 [0004], weil die Sicherheitseinheit 1, wie in Anlage 5 [0004] erläutert, als Steuereinheit im Sinne der Anlage 1 [0009] betrachtet werden kann)

- einen Gasgenerator ([0003]; Gasgenerator 2), umfassend ein Gehäuse ([0003] Gehäuse; Fig. 1 Gehäuse; Anlage 5 [0003] bezieht sich auf ein "beliebiges für Druckgussbehälter geeignetes Material" aus Anlage 2),

gefertigt aus Cuzinal (Anlage 5 [0003] unter Bezugnahme auf Anlage 2 [0002], in der Cuzinal in einer einzelnen Liste von Materialien offenbart ist; ausdrückliche Bezugnahme gemäß G-IV, 8 (oder T 422/92, T 153/85, T 645/91 usw.) auf ein anderes Dokument, das nähere Informationen zum Gehäusematerial enthält; Anlage 5 beinhaltet daher die möglichen Gehäusematerialien von Anlage 2 und offenbart somit ein aus Cuzinal gefertigtes Gehäuse)

- ein Stoffkissen ([0005]; Stoffsack 10; in Anlage 1 [0002] ist offenbart, dass ein aufblasbarer Sack ein Kissen ist),

umfassend ein Druckregulierungsventil ([0005] und [0006]; Lüftungsloch 11 und Band 12); in Anlage 1 [0010] ist das Ventil beschrieben als "eine Vorrichtung, die den Druck im Inneren des Stoffkissens durch Regulierung des aus dem Stoffkissen ausströmenden Gasstroms regelt". Anlage 5 offenbart einen solchen Stromregulierungsmechanismus gemäß Anlage 1, der somit als Ventil betrachtet werden kann.

Der Gegenstand von Anspruch 1 ist nach Art. 54 (2) EPÜ nicht neu gegenüber Anlage 5 (in der auf Anlage 2 Bezug genommen wird).

Anspruch 2, abhängig von Anspruch 1 (12/10)

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) gegenüber Anlage 3 in Kombination mit Anlage 2

Anlage 3 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil darin ein Airbag ([0002]) mit einem elastischen Ventil für denselben Zweck ([0002] Schutz des Insassen bei frontaler Kollision) offenbart ist. Darüber hinaus ist Anlage 3 das einzige Dokument, in dem ein Ventil offenbart ist, das mittels eines Gummiklebstoffs befestigt werden kann.

Anlage 3 offenbart ein Airbagmodul zum Schutz eines Fahrzeuginsassen bei frontaler Kollision ([0002]), das Folgendes umfasst:

- eine Steuereinheit ([0003]; Steuerungseinheit)

- einen Gasgenerator, umfassend ein Gehäuse ([0003])

- ein Stoffkissen ([0003] oder Anspruch; aus Nylonstoff gefertigtes Kissen), umfassend ein Druckregulierungsventil ([0005]; Membran aus synthetischem Gummi)

- wobei das Ventil eine elastische Membran ([0005]; elastische Membran 3) umfasst, die ein im Stoffkissen vorgesehenes Lüftungsloch zumindest teilweise abdeckt ([0006]; Öffnung 5 im Kissen ist Lüftungsloch)

- wobei die Membran mittels eines Gummiklebstoffs mit dem Kissen verbunden ist ([0006]; Silikonklebstoff; Silikon ist gemäß [0005] ein Gummi, d. h. Silikonklebstoff ist ein Gummiklebstoff)

Der Gegenstand des Anspruchs 2 unterscheidet sich von der Offenbarung in Anlage 3 darin, dass das Gehäuse aus Cuzinal besteht. In Anlage 3 [0003] ist Aluminium oder Stahl offenbart.

Dies hat die Wirkung, bei hohen Temperaturen strukturelle Festigkeit zu bewahren (Anlage 1 [0013]).

Die zu lösende objektive technische Aufgabe bestünde also in der Bereitstellung eines Generators mit höherer Festigkeit.

Anlage 2 betrifft die Verwendung von pyrotechnischen Generatoren in passiven Rückhaltesystemen wie Sicherheitsgurten und Airbags und ist daher für den Fachmann relevant.

Anlage 2 [0003] offenbart Cuzinal als Material für einen pyrotechnischen Generator mit derselben Wirkung. Ferner heißt es in Anlage 2 [0003], dass Cuzinal besser ist als Aluminium oder Stahl. Der Fachmann hätte somit einen Anreiz, das Material des Gasgenerators in Anlage 3 (Stahl oder Aluminium) wie in Anlage 2 vorgeschlagen durch Cuzinal zu ersetzen, um zum Gegenstand von Anspruch 1 zu gelangen.

Dem Gegenstand von Anspruch 2 mangelt es daher an erfinderischer Tätigkeit gegenüber der Kombination von Anlage 3 mit Anlage 2 (Art. 56 EPÜ).

Anspruch 3, abhängig von Anspruch 1 (7/11)

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) gegenüber Anlage 5 unter Bezugnahme auf Anlage 2 und ferner in Kombination mit Anlage 2

Anlage 5 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie auf denselben Zweck gerichtet ist (Schutz bei einer frontalen Kollision) und als einziges Dokument ein Airbagmodul offenbart, das ein für die Beschichtung geeignetes Kissen offenbart.

Anlage 5, unter Bezugnahme auf Anlage 2, offenbart wie vorstehend dargelegt alle Merkmale von Anspruch 1 sowie, dass das Stoffkissen aus Polyester besteht ([0005]; der Stoffsack ist aus nicht dehnbaren PET-Fasern gefertigt; in Anlage 3 [0006] ist offenbart, dass PET ein Polyester ist).

Der Gegenstand von Anspruch 3 unterscheidet sich insofern von der Offenbarung in Anlage 5, als das Stoffkissen mit einem Polyamidharz beschichtet ist.

Dies bewirkt eine Verbesserung der Hitzebeständigkeit (Anlage 1 [0012]).

Die zu lösende objektive technische Aufgabe bestünde also darin, einen Airbag mit einer besseren Hitzebeständigkeit bereitzustellen.

Anlage 2 würde vom Fachmann berücksichtigt, weil darin auf Hitze Probleme in pyrotechnischen Systemen Bezug genommen wird.

In Anlage 2 [0008] wird das Problem durch die Verwendung eines Nylonharzes gelöst, das gemäß Anlage 4 [0003] eine Art von Polyamid ist. In Anlage 2 [0008] ist ferner offenbart, dass das Nylonharz das Entfalten von im Armaturenbrett montierten Airbags nicht beeinträchtigt, d. h. es könnte im Airbag von Anlage 5 verwendet werden

Dem Gegenstand von Anspruch 3 mangelt es daher an erfinderischer Tätigkeit gegenüber der Kombination von Anlage 5 mit Anlage 2 (Art. 56 EPÜ).

Anspruch 4 (12/19)

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) gegenüber Anlage 2 in Kombination mit Anlage 4

Anlage 2 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie auf denselben Zweck gerichtet ist (Gaserzeugung) und die einzige Offenbarung eines durch Induktion aktivierten Gasgenerators für einen Airbag ist.

Anlage 2 offenbart einen Gasgenerator ([0002]; Gasgenerator) für ein Airbagmodul nach Anspruch 1, das Folgendes umfasst:

- ein Gehäuse, das aus Cuzinal gefertigt ist ([0002]; Gehäuse, "z. B. ein Druckgussbehälter aus Cuzinal")

und Öffnungen hat ([0002]; Abluftöffnungen mit derselben Funktion wie die Öffnungen in Anlage 1 [0013])

- einen durch Induktion aktivierbaren Zünder, der Zirkonium und Kaliumperchlorat enthält ([0004]; der Auslöser in Anlage 2 wird durch einen induzierten Strom entzündet und ist somit durch Induktion aktivierbar. Er löst die Zündung des Pulvergemischs aus und kann somit als Zünder betrachtet werden.)

- ein gaserzeugendes Gemisch im Inneren des Gehäuses ([0004]; "der Behälter enthält ein Pulvergemisch zur Gaserzeugung und einen Auslöser")

Der Gegenstand von Anspruch 4 unterscheidet sich dadurch von der Offenbarung in Anlage 2, dass das Gemisch aus Guanidiniumnitrat, Ammoniumperchlorat und Natriumnitrat oder Kaliumsulfat besteht.

Es werden zwei verschiedene alternative Gemische beansprucht, die separat erörtert werden.

1. Alternative - Guanidiniumnitrat, Ammoniumperchlorat und Natriumnitrat

Dieses Gemisch hat die Wirkung, größere Mengen Gas bei einer niedrigeren Temperatur zu erzeugen (Anlage 1 [0014]).

Die zu lösende objektive technische Aufgabe bestünde also darin, große Mengen Gas zu erzeugen und dabei das Risiko einer Verbrennung des Insassen zu verringern.

Anlage 4 betrifft die Anpassung pyrotechnischer Systeme in Sitzgurten und auch in Airbags (Anlage 4 [0011]) mit dem Ziel, die Sicherheit zu verbessern. Der Fachmann würde das Dokument daher berücksichtigen.

Anlage 4 [0008] offenbart das Gemisch, und zwar mit derselben Wirkung, einen Stoff nicht zu erhitzen, um einen Insassen, der in Kontakt mit dem Stoff gerät, nicht zu verbrennen.

Darüber hinaus sind in Anlage 2 [0007] die einzelnen Komponenten des Gemischs als mögliche Komponenten des Pulvergemischs offenbart, und es wird bestätigt, dass dieses Gemisch mit dem System in Anlage 2 kompatibel wäre.

Der Fachmann hätte daher in Anlage 4 einen Anreiz, eine Auswahl aus den Listen in Anlage 2 vorzunehmen, um zum ersten der in Anspruch 4 beanspruchten Gemische zu gelangen.

2. Alternative - Guanidiniumnitrat, Ammoniumperchlorat und Kaliumsulfat

Dieses Gemisch hat die Wirkung, größere Mengen Gas zu erzeugen und während der Reaktion die Flamme zu unterdrücken (Anlage 1 [0015]).

Die zu lösende objektive technische Aufgabe bestünde also darin, große Mengen Gas zu erzeugen und dabei zu verhindern, dass der Kissenstoff Feuer fängt.

Anlage 4, die der Fachmann aus den vorstehend genannten Gründen berücksichtigen würde, offenbart in [0009] das Gemisch, und zwar mit der Wirkung, die Flamme zu unterdrücken und den Stoff nicht zu verbrennen.

Darüber hinaus ist der Stoff des Sacks aus Anlage 2 derselbe wie der für den Sitz in Anlage 4 [0008] vorgeschlagene, d. h. Polyester. Der Fachmann würde daher Anlage 4 mit Anlage 2 kombinieren, um ein Entzünden des Polyesters zu verhindern.

Darüber hinaus sind in Anlage 2 [0007] die einzelnen Komponenten des Gemischs als mögliche Komponenten des Pulvergemischs offenbart, und es wird bestätigt, dass dieses Gemisch mit dem System in Anlage 2 kompatibel wäre.

Der Fachmann hätte daher in Anlage 4 einen Anreiz, eine Auswahl aus den Listen in Anlage 2 vorzunehmen, um zum zweiten der in Anspruch 4 beanspruchten Gemische zu gelangen.

Dem Gegenstand von Anspruch 4 mangelt es daher an erfinderischer Tätigkeit gegenüber der Kombination von Anlage 2 mit Anlage 4 (Art. 56 EPÜ).

EXAMINATION COMMITTEE II

Candidate No. _____

Paper C 2013 - Marking Sheet

Category	Maximum possible	Marks awarded	
Use of information	43		
Argumentation	57		
Total	100		

Examination Committee II agrees on marks and recommends the following grade to the Examination Board:

☐ PASS
(50-100)

☐ COMPENSABLE FAIL
(45-49)

☐ FAIL
(0-44)

27 June 2013

Chairman of Examination Committee II